

233. Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben, mit welcher die Verordnung über den Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen geändert wird

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I 2002/120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 2024/50, wird verordnet:

Die Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben über den Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, Mitteilungsblatt 92. Stück 2009/2010, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt 92. Stück 2023/2024, Nr. 157, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Wahlfächer sind die Fächer, aus denen die Studierenden einerseits nach den im Curriculum festgelegten Bedingungen (gebundene Wahlfächer) und andererseits frei aus den Lehrveranstaltungen anerkannter in- und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen (freie Wahlfächer) auszuwählen haben und die mit einer Leistungsbeurteilung abgeschlossen werden. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung (§ 64a UG), zur Ablegung von Ergänzungsprüfungen (§ 64 Abs. 2, 3 und 4 UG) oder zur Ablegung von Zusatzprüfungen (§ 4 Universitätsberechtungsverordnung, BGBl II 1998/44 idgF) absolviert wurden, können nicht als freie Wahlfächer gewählt werden.“

2. § 1 Abs. 14 lautet:

„(14) Defensiones sind die letzten kommissionellen Prüfungen vor dem Abschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Masterstudiums oder eines Doktoratsstudiums. Sie beinhalten die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit sowie eine Fachdiskussion zum wissenschaftlichen Umfeld der wissenschaftlichen Arbeit.“

3. In § 4 Abs. 7 lit. j wird die Wortfolge „ein Plagiat oder durch Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen“ durch „schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des § 2a Abs. 3 Z 2 bis 5 HS-QSG“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 7 lit. n wird das Wort „Qualifikationen“ durch „Kompetenzen“ ersetzt.

5. § 4 Abs. 7 lit. w entfällt.

6. Die Überschrift des § 29 lautet:

„Defensiones“

7. § 29 Abs. 1 lautet:

„(1) Die abschließende Prüfung eines ordentlichen oder außerordentlichen Masterstudiums oder eines Doktoratsstudiums erfolgt in Form einer Defensio.“

8. In § 29 Abs. 2 wird die Wortfolge „Masterprüfungen und“ gestrichen.

9. In § 29 Abs. 3 wird die Wortfolge „Masterprüfungen und“ gestrichen.

10. In § 29 Abs. 5 wird die Wortfolge „Masterprüfungen oder“ gestrichen.

11. In § 29 Abs. 6 wird die Wortfolge „Masterprüfungen und“ gestrichen.

12. In § 35 Abs. 2 wird der Satz „Für jedes gemäß dem Curriculum vorgesehene Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen.“ gestrichen.

13. In § 35 Abs. 4 wird die Wortfolge „Masterprüfung oder“ gestrichen.

14. § 37 Abs. 6 lautet:

„(6) Anlässlich des positiven Abschlusses eines Masterstudiums ist für jedes Prüfungsfach eine Fachnote zu ermitteln. Die Gesamtheit aller absolvierten freien Wahlfächer gilt dabei als ein Prüfungsfach. Zur Bestimmung der Fachnoten wird zunächst der Mittelwert der um die ECTS-Punkte gewichteten Beurteilungen innerhalb des Prüfungsfachs errechnet und die Note durch Rundung dieses Mittelwerts bestimmt, wobei bei einem Nachkommateil von 0,5 abzurunden ist. Ist keine dieser Fachnoten schlechter als „gut“ und ist die Anzahl der auf „sehr gut“ lautenden Fachnoten mindestens so groß wie die Anzahl der auf „gut“ lautenden Fachnoten, lauten weiters die Beurteilung der Defensio und die Beurteilung der Masterarbeit auf „sehr gut“, so wird für das gesamte Masterstudium das Abschlussprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben. In den übrigen Fällen wird das Abschlussprädikat „bestanden“ vergeben.“

15. § 37 Abs. 7 lautet:

„(7) Anlässlich des positiven Abschlusses eines Doktoratsstudiums ist ein Abschlussprädikat zu vergeben. Das Abschlussprädikat hat „mit Auszeichnung bestanden“ oder „bestanden“ zu lauten. Detaillierte Regelungen zur Berechnung des Abschlussprädikats sind im jeweiligen Curriculum vorzusehen.“

16. Die Überschrift des § 38a lautet:

„Plagiate und anderes wissenschaftliches Fehlverhalten“

17. *In § 38a Abs. 1 wird die Wortfolge „Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen“ durch die Wortfolge „wissenschaftlichen Fehlverhalten“ ersetzt.*
18. *In § 38a Abs. 2 wird die Wortfolge „Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen“ durch die Wortfolge „wissenschaftliches Fehlverhalten“ ersetzt.*
19. *In § 38a Abs. 3 Satz 1 wird die Wortfolge „Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen“ durch die Wortfolge „wissenschaftliches Fehlverhalten“ ersetzt.*
20. *In § 38a Abs. 3 Satz 2 wird die Wortfolge „Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen“ durch die Wortfolge „anderen wissenschaftlichen Fehlverhalten“ ersetzt.*
21. *In § 38a Abs. 4 wird die Wortfolge „Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen“ durch die Wortfolge „wissenschaftlichen Fehlverhalten“ ersetzt und nach dem Wort „Rektorat“ die Wortfolge „mittels Bescheid“ eingefügt.*
22. *§ 38b Abs. 3 Z. 2 entfällt.*
23. *In § 38b Abs. 3 Z. 3 lit. c wird das Wort „Gleichwertigkeit“ durch die Wortfolge „wesentlichen Übereinstimmung“ ersetzt.*
24. *§ 38b Abs. 5 entfällt.*
25. *Die Überschrift des § 38c lautet:*
„Anerkennung anderer beruflicher oder außerberuflicher Kompetenzen“
26. *In § 38c Abs. 1 wird das Wort „Qualifikationen“ durch das Wort „Kompetenzen“ ersetzt.*
27. *In § 38c Abs. 2 wird das Wort „Qualifikationen“ durch das Wort „Kompetenzen“ ersetzt.*
28. *In § 38c Abs. 3 wird das Wort „Qualifikationen“ durch das Wort „Kompetenzen“ ersetzt.*
29. *In § 38c Abs. 5 wird das Wort „Qualifikationen“ durch das Wort „Kompetenzen“ ersetzt.*
30. *In § 38d Abs. 1 wird das Wort „Qualifikationen“ durch das Wort „Kompetenzen“ ersetzt.*
31. *In § 38d Abs. 2 wird das Wort „Qualifikationen“ durch das Wort „Kompetenzen“ ersetzt.*

32. In § 49 wird folgender Abs. 26 angefügt:

„(26) § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 7 lit. j und n, § 37 Abs. 7, die Überschrift des § 38a, § 38a, § 38b Abs. 3 lit. c, die Überschrift des § 38c, § 38c Abs. 1 – 3 und Abs. 5 und § 38d in der Fassung des Mitteilungsblattes 148. Stück 2023/2024, Nr. 233, treten mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft; § 38b Abs. 3 Z 2 und Abs. 5 in der Fassung des Mitteilungsblattes 148. Stück 2023/2024 entfallen mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung. § 1 Abs. 14, die Überschrift des § 29, § 29 Abs. 1 – 3 sowie Abs. 5 und 6, § 35 Abs. 2 und 4 sowie § 37 Abs. 6 in der Fassung des Mitteilungsblattes 148. Stück 2023/2024, Nr. 233, treten mit 1. September 2024 in Kraft; § 4 Abs. 7 lit. w in der Fassung des Mitteilungsblattes 148. Stück 2023/2024, Nr. 233, entfällt mit 1. September 2024.“

Für den Senat:

Der Vorsitzende:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Christian Mitterer

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Dr.-Ing. E.h. Peter Moser
Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben. Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.